

**Textliche Festsetzungen**  
zur Art der baulichen Nutzung

**Planzeichen 1**  
Nicht zulässig sind die in den Nummern 1 - 191 der nachstehenden Abstandsliste 1998 aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Die in den Nummern 192 - 212 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO).

**Planzeichen 2**  
Nicht zulässig sind die in den Nummern 1 - 153 der nachstehenden Abstandsliste 1998 aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Die in den Nummern 154 - 191 mit (\*) gekennzeichneten Anlagen der Abstandsliste sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO).

**Planzeichen 3**  
Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der umliegenden Wohngebiete sind betriebliche Aktivitäten zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig. Dies schließt die verkehrlichen Aktivitäten durch Gewerbetreibende mit ein.

**Planzeichen 4**  
Betriebe und Anlagen, die eine Verwertung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen verfolgen, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

**Planzeichen 5**  
Die im Gewerbegebiet vorhandenen baulichen Anlagen von Betrieben im Sinne des Planzeichens 4 genießen grundsätzlich Bestandschutz. Erweiterungen und Änderungen der vorhandenen Anlagen sind zulässig, wenn es zu einer Verbesserung der Emissionssituation kommt (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

**Planzeichen 6**  
Die im Gewerbegebiet genehmigten oder ausübten Wohnzwecke genießen Bestandschutz. Änderungen und geringfügige Erweiterungen sind zulässig, wenn hierdurch der passive Lärmschutz verbessert wird (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

**Planzeichen 7**  
Für die Gewerbegebiete gilt die Einschränkung, dass Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, nur dann zulässig sind, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätten stehen (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

**Planzeichen 8**  
Für das Gewerbegebiet gilt die Einschränkung, dass Schank- und Speisewirtschaften, Gewerbebetriebe mit Musikdarbietungen, gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke, Versammlungsstätten, Vergnügungsstätten, Bordelle, Eros-Center, Dinnerunterkünfte, Massagesalons sowie alle anderen Arten von Anlagen und Einrichtungen, die gewerblich betriebenen sexuellen Darbietungen oder Dienstleistungen dienen, nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

**HINWEISE**

**Bodendenkmäler:**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alle Gräben, Einzel- und auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse irdischer und/oder pflanzlicher Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0276193750; Fax: 02761248-6) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchd NW).

**Bahnanlagen**  
Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb auszuschließen zu können ist die DB Service Immobilien GmbH bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB AG Grenzen rechtzeitig vorher in Form von Bauanträgen zu beteiligen.  
Anpflanzungen im Grenzbereich der DB AG sind mit der DB Netz AG (NL West, N-WF-L 4, Herrn Kethmus, Hansastr. 15, 47058 Duisburg, Tel. 0203/3017-1771) unter Anzeichen K1 114/04 im Vorfeld abzustimmen.

**Aufhebung der bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen:**  
Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

**KENNEICHNUNGEN**

**Von Bergbau betroffene Flächen:**  
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch ist teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

**Kampfmittelbeseitigung:**  
Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und 2 vermutliche Blindgängereinschlagstellen erkennen. Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da Schlagstellen von Gebäuden keine Aussagen über weitere mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen. Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Vor Beginn der Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen erforderlich.  
Sollte ein Absuchen der Baugruben beantragt werden, ist Bezug auf die Fundstellennummer der Luftbildauswertung zu nehmen. Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdhaushalt auf außergewöhnliche Verfallungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

**Altlasten:**

1. Da die ermittelten Schadstoffgehalte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK nach EPA) - insbesondere Benz(a)pyren als Leitparameter für die PAK nach EPA - und BspI eine abfallrechtliche Relevanz haben und vor allen die tieferen Anreicherungen vorliegen, müssen Erdarbeiten zu geplanten Baumaßnahmen aus umwelttechnischen Gesichtspunkten durch einen Fachgutachter der Fachrichtung Bodenschutz und/oder Altlastenuntersuchung bzw. -saniierung überwacht und begleitet werden. Der Fachgutachter ist mit der Baubeginn anzugeben zu benennen.
2. Die Überwachung und Begleitung der Erdarbeiten sind einschließlich der Analyseergebnisse durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist bei der Unteren Bundesbehörde des Umweltamtes einzureichen.
3. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltamt - untere Bundesbehörde - zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.
4. Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen.
5. Beim Einbau von extrem angelierenden Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Alt-lastenverordnung einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analyse zu beweisen.
6. Vor der Realisierung einer möglichen höherwertigen Nutzung sind weiterführende Untersuchungen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erforderlich.
7. Eine Grundwasseruntersuchung ist auszuschließen.
8. Das untersuchte Grundstück ist für vorhandene Wohnnutzung geeignet. Sollte auf dem Grundstück ein Nutzflächenanbau geplant sein, werden im Vorfeld ergänzende Untersuchungen empfohlen.
9. Aufgrund der nicht immer einheitlichen Zusammensetzung der angeschütteten Materialien, sollte bei Erdarbeiten auf Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung, geachtet werden.

**Methananausgasungen:**  
Das Areal des B-Planes Salweidenbecke liegt in der Zone 3 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Höllmann, November 2000). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanaustrittsbereichen im Stadtgebiet Bochum" sind im gesamten Bereich kritische, aus dem Karbonatgebirge in Verbindung mit dem unter Tage umgegangenen Steinkohlebergbau stammende Methanaustrittsbereiche wahrscheinlich. Aufgrund der häufig diffus auftretenden und somit mit Untersuchungen meist nicht erfassbaren Gasaustrittsbereichen werden bei Neubauvorhaben Vorsorgemaßnahmen, die durch einen Sachverständigen zu korrespondieren sind, zur Minimierung der Risiken dringend empfohlen. Da es speziell für Gas-flächendrangungen bisher keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, empfiehlt es sich, dass für die Ausführung von Gas-flächendrangungen bei Neubauvorhaben entwickelt "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund heranzuziehen. Die Vorsorgemaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Dortmund abzustimmen.

Katasterbestand: 08.06.2004

**Stadt Bochum**

**Änderungsplan Nr. 1**

**Bebauungsplan Nr. 774**

- Salweidenbecke -

für ein Gebiet östlich Heinrich-Gustav-/Gasstraße und südlich bzw. nördlich der beiden DB-Anlagen

Maßstab im Original 1: 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan, Blatt.....

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin

Für die Erarbeitung des Planentwurfs Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.V./I.A.

Baudezernent Leiter des Planungsamtes

**Zeichenerklärung**  
Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

**Art der baulichen Nutzung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO

**Zahl der Vollgeschosse**  
III als Höchstmaß als Mindest- und Höchstmaß zwingend

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Verkehrsflächen und Verkehrsflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

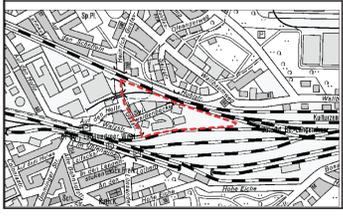
**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Grünflächen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für die Versorgung und Entsorgung**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen**  
Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauNVO)



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 08.06.2004.

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. ....) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit von ..... bis ..... durchgeführt worden.

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am ..... öffentlich bekannt gemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich, öffentlich ausgelegt. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzubehenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegt.

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den ..... Oberbürgermeisterin Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am ..... von der höheren Verwaltungsbehörde angezeichnet worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Arnsberg, den ..... Bezirksregierung Arnsberg I.A.

Der Bebauungsplan (und die Durchführung des Anzeigeverfahrens) ist /sind gemäß § 10 BauGB am ..... öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermaps Einsicht bereitliegt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den ..... Die Oberbürgermeisterin I.A.

Rechtsgrundlagen:  
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III FN 213-1) i. V. m. § 233 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III FN 213-2)  
- Planzeichenverordnung - PlanzV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III FN 213-16)  
- Landesbauordnung - LBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV. NRW. S. 255), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. 2129)  
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002, in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III FN 2129-8)  
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4-BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III FN 2129-20)  
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 05.09.2001 in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. III FN 2129-20)  
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. 224)  
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW. 2023)

Abkürzungen:  
BGBl. - Bundesgesetzblatt  
GV. NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen  
GV. NRW. - Sammlung des berechtigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen  
FN - Fundstellennummern A

Nutzungsabschlüsse	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise
Dachformzeichnung	Festsetzungen durch Text
1.2. usw.	siehe Festsetzungen durch Text
1.2. usw.	siehe Festsetzungen durch Text
1.2. usw.	siehe Festsetzungen durch Text
1.2. usw.	siehe Festsetzungen durch Text
1.2. usw.	siehe Festsetzungen durch Text